# Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen in der Stadtgemeinde Mödling

## Inhaltsverzeichnis


1 EINLEITUNG 2

2 ZIEL DER FÖRDERMASSNAHME 2

3 ALLGEMEINE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN 2

4 GEGENSTAND UND HÖHE DER FÖRDERUNG 4

4.1 Photovoltaikanlagen 4

4.2 Stromspeicher für Photovoltaikanlagen 4

4.3 Wärmepumpen für die Raumheizung 5

4.4 Biomasseheizungen 5

4.5 Fernwärmeanschluss 6

4.6 Wärmedämmmaßnahmen 6

4.6.1 Variante A – Dämmung von einzelnen Bauteilen 6

4.6.2 Variante B – Reduktion der Energiekennzahl (Heizwärmebedarf) 7

4.7 (Elektro-)Transporträder 8

5 VERFAHRENSABLAUF 8

6 INKRAFTTRETEN DER RICHTLINIE 9

7 KONTAKT 9

# 1 Einleitung

Der Einsatz fossiler Energien und die damit einhergehenden Treibhausgasemissionen sind Hauptverursacher des anthropogenen Treibhauseffektes. Um die Auswirkungen des Klimawandels reduzieren zu können, sind neben der Reduktion des Energieverbrauchs auch der Umstieg auf erneuerbare Energieträger und nachhaltige Mobilitätslösungen zwingend erforderlich.
Aus diesem Grund unterstützt die Stadtgemeinde Mödling private Investitionen zur Reduktion der Treibhausgase innerhalb des Mödlinger Gemeindegebietes mit einem finanziellen Zuschuss.

# 2 Ziel der Fördermaßnahme

2.1 Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der Treibhausgasemissionen und Senkung des Energieverbrauchs.

2.2 Langfristiger Ausstieg aus fossilen Energieträgern wie Öl und Gas durch vermehrte Nutzung erneuerbarer Energieträger.

2.3 Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürger:innen sowie der regionalen Wertschöpfung.

# 3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

3.1 Ansuchen um Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie sind unter Verwendung des entsprechenden Formulars, möglichst vor Beginn der Arbeiten, an die Stadtgemeinde Mödling zu richten.

3.2 Das Förderansuchen kann, unter den in Punkt 7 angeführten Kontaktdaten, per Post, persönlich oder per E-Mail bei der Stadtgemeinde Mödling eingebracht werden, wobei die Übermittlung per E-Mail zu bevorzugen ist.

3.3 Das Referat für Energie, Klima- und Umweltschutz - in weiterer Folge kurz Förderstelle genannt - ist mit der Abwicklung und Betreuung der Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen beauftragt.

3.4 Ansuchen um Förderung sind bis spätestens zwölf Monate nach Umsetzung der zu fördernden Maßnahme bei der Förderstelle einzubringen, wobei das Rechnungsdatum (Schlussrechnung) als Nachweis gilt.

3.5 Die Rechnungen müssen auf den Namen der Förderwerber:innen ausgestellt sein.

3.6 Die Anträge werden gemäß dem Einreichdatum gereiht. Die endgültige Förderhöhe wird nach der Fertigstellung der Maßnahme und dem Vorlegen der notwendigen Nachweise ermittelt, vom Stadtrat beschlossen und ausbezahlt. Die Förderzusage erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten, ab der Antragstellung, die Fertigstellung erfolgt und die vollständigen Nachweise vorgelegt werden. Bei triftigen Gründen müssen die Förderwerber:innen die Förderstelle zeitgerecht über eine Bauverzögerung schriftlich informieren.

3.7 Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mödling. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung. Die Förderung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel.

3.8 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist von der Stadtgemeinde Mödling schriftlich zu widerrufen, wenn der Fördergegenstand nicht zweckgemäß verwendet wird oder die Förderwerber:innen unrichtige Angaben gemacht haben. Der bereits überwiesene Förderbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs von den Förderwerber:innen zurückzuzahlen.

3.9 Die Stadtgemeinde Mödling behält sich das Recht vor, nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu haben die Förderwerber:innen nach Terminvereinbarung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

3.10 Bei bewilligungs-, anzeige- oder meldepflichtigen Bauvorhaben muss eine entsprechende positive Erledigung dieser Pflicht bei der Stadtgemeinde Mödling gegeben sein.

3.11 Das Objekt der förderungswürdigen Maßnahme gemäß 4.1 - 4.6 muss sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mödling befinden.

3.12 Die förderungswürdige Maßnahme gemäß 4.6 kann nur von den, unter 3.13 angeführten Personen bzw. Institutionen beantragt werden, wenn diese ihren Hauptwohnsitz oder Unternehmenssitz in Mödling haben.

3.13 Um Förderung können Privatpersonen, Unternehmen und Organisationen (Errichter:innen) der geförderten Maßnahme ansuchen. Sind die Errichter:innen nicht Eigentümer:innen des Objektes, an welchem die zu fördernde Maßnahme umgesetzt wird, so ist eine schriftliche Zustimmung der Eigentümer:innen erforderlich.

3.14 Maßnahmen der Stadt, des Landes oder des Bundes werden nicht gefördert, ebenso wenig von Unternehmen der genannten Körperschaften.

3.15 Die geförderten Maßnahmen gemäß 4.1 - 4.5 und 4.6.2 müssen von einer Fachfirma ordnungsgemäß geplant und ausgeführt werden. Eine Bestätigung hierfür ist den Förderunterlagen in Form von Rechnungen, Inbetriebnahmeprotokollen oder anderen schriftlichen Nachweisen beizulegen. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

3.16 In einem Zeitraum von zehn Jahren kann je Objekt nur einmal dieselbe Maßnahme (4.1-4.6) gefördert werden. Eine Ausnahme bildet die Maßnahme 4.7.

3.17 Eine Kombination der Förderung von Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen der Stadtgemeinde Mödling mit weiteren Förderungen wie beispielsweise Bundes- und/oder Landesförderungen ist zulässig. Ob dies im Umkehrschluss ebenso zulässig ist, ist von den Förderwerber:innen selbstständig bei der zuständigen Förderstelle zu prüfen.

3.18 Eine unabhängige Energieberatung ist die Basis für eine richtige Entscheidung bei Investitionen im Energiebereich. Es wird daher empfohlen, vor der Umsetzung einer energiesparenden Maßnahme eine Energieberatung vorzunehmen.

# 4 Gegenstand und Höhe der Förderung

Die Stadtgemeinde Mödling gewährt Förderungen für folgende Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen in Form eines nicht rückzahlbaren, einmaligen Zuschusses.
Die nachstehend angeführten Unterlagen sind dem Förderantrag beizulegen bzw. der Förderstelle nach Umsetzung der Maßnahme ehestmöglich zu übermitteln, wobei die Fördervoraussetzungen gemäß Punkt 3 zu beachten sind.

## 4.1 Photovoltaikanlagen

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird mit € 100,- je vollendetem kWp gefördert, wobei die maximale Förderhöhe € 400,- beträgt.

**Voraussetzungen:**

- Die Photovoltaikanlage muss fest mit dem Gebäude, in welchem sich die Wohn- bzw. Geschäftseinheiten befinden, verbunden sein (Aufdach, dachintegriert und/oder gebäudeintegriert).
- Sonstige Montagearten wie beispielsweise gartenseitige PV-Freiflächen-Anlagen und deren Förderungswürdigkeit werden im Einzelfall durch die Förderstelle geprüft.
- Photovoltaikanlagen werden nur in Kombination mit einem 100 %-Ökostrom-Tarif für den Strombezugs-Zählpunkt und/oder einer Mitgliedschaft in einer Energiegemeinschaft (BEG oder EEG) gefördert.

**Erforderliche Unterlagen:**

- Rechnungen aus denen die Modulspitzenleistung der Photovoltaikanlage hervorgeht.
- Zahlungsbestätigungen
- Prüfbefund gemäß ÖVE E 8101 eines Fachbetriebs über die ordnungsgemäße Ausführung.
- Nachweis 100 % Ökostrom gemäß Energieliefervertrag oder Mitgliedschaft in einer Energiegemeinschaft (BEG oder EEG).

## 4.2 Stromspeicher für Photovoltaikanlagen

Die Installation eines Stromspeichers für die Verwendung in Kombination mit einer Photovoltaikanlage wird mit € 50,- je kWh Nennkapazität (gerundet auf ein Zehntel) gefördert, wobei die maximale Förderhöhe € 400,- beträgt.

**Voraussetzungen:**

- Stromspeicher werden nur in Kombination mit einem 100 %-Ökostrom-Tarif für den Strombezugs-Zählpunkt und/oder einer Mitgliedschaft in einer Energiegemeinschaft (BEG oder EEG) gefördert.

**Erforderliche Unterlagen:**

- Rechnungen aus denen die Nennkapazität des Stromspeichers hervorgeht.
- Zahlungsbestätigungen
- Prüfbefund gemäß ÖVE E 8101 eines Fachbetriebs über die ordnungsgemäße Ausführung.
- Nachweis 100 % Ökostrom gemäß Energieliefervertrag oder Mitgliedschaft in einer Energiegemeinschaft (BEG oder EEG).

### 4.3 Wärmepumpen für die Raumheizung

Die Installationen einer Erdreich-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe für die Beheizung von Wohnräumen wird mit € 300,- gefördert.
Luft-Wasser-Wärmepumpen sind nicht förderungswürdig.

**Voraussetzungen:**

- Demontage und Entfernung von vorhandenen fossilen Heizanlagen (Öl, Gas, Kohle/Koks, Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) im förderungswürdigen Objekt.
- Monovalenter Heizbetrieb und ein Niedertemperatur-Wärmeabgabesystem (Wand-, Decken- oder Fußbodenheizung).
- Erfolgt die Wohnraumerwärmung mit einer Radiatorheizung, muss durch eine Einzelraum-Heizlastberechnung nachgewiesen werden, dass eine maximale Vorlauftemperatur von 45 °C (im Auslegungspunkt bei einer Außentemperatur von -13 °C) nicht überschritten wird.
- Wärmepumpen werden nur in Kombination mit einem 100 %-Ökostrom-Tarif für den Strombezugs-Zählpunkt gefördert.

**Erforderliche Unterlagen:**

- Rechnungen aus denen die Bauart, das Modell und die Leistung der Wärmepumpe hervorgehen.
- Zahlungsbestätigungen
- Bestätigung eines Fachbetriebs über die ordnungsgemäße Ausführung.
- Bestätigung eines Fachbetriebes über die Demontage und Entfernung von eventuell vorhandenen fossilen Heizanlagen (Öl, Gas, Kohle/Koks, Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) im förderungswürdigen Objekt.
- Nachweis 100 % Ökostrom gemäß Energieliefervertrag.

### 4.4 Biomasseheizungen

Die Installation eines Holzvergaserkessels, eines Pellets- oder Hackgutkessels oder Heizeinsätze in fest gesetzten Öfen wird mit € 300,- gefördert.

**Voraussetzungen:**

- Demontage und Entfernung von vorhandenen fossilen Heizanlagen (Öl, Gas, Kohle/Koks, Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) im förderungswürdigen Objekt.
- Es muss eine gültige Typenprüfung des Kessels für den jeweiligen Brennstoff vorliegen sowie der Anschluss an eine Zentralheizungsanlage erfolgen.
- Bei Stückholzheizungen muss ein Pufferspeicher mit einem Speichervolumen von mindestens 1.000 l installiert werden.

**Erforderliche Unterlagen:**

- Rechnungen aus denen die Bauart, das Modell und die Leistung der Biomasseheizung hervorgehen.
- Zahlungsbestätigungen
- Bestätigung eines Fachbetriebs über die ordnungsgemäße Ausführung.
- Bestätigung eines Fachbetriebes über die Demontage und Entfernung von eventuell vorhandenen fossilen Heizanlagen (Öl, Gas, Kohle/Koks, Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) im förderungswürdigen Objekt.

### 4.5 Fernwärmeanschluss

Die Installation eines Fernwärmeanschlusses in bestehenden Wohngebäuden an das Mödlinger Fernwärmenetz wird mit € 300,- gefördert.

**Voraussetzungen:**

- Demontage und Entfernung von vorhandenen fossilen Heizanlagen (Öl, Gas, Kohle/Koks, Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) im förderungswürdigen Objekt.

**Erforderliche Unterlagen:**

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen
- Bestätigung eines Fachbetriebs über die ordnungsgemäße Ausführung
- Bestätigung eines Fachbetriebes über die Demontage und Entfernung von vorhandenen fossilen Heizanlagen (Öl, Gas, Kohle/Koks, Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) im förderungswürdigen Objekt.

### 4.6 Wärmedämmmaßnahmen

Je nachdem, ob nur einzelne Bauteile oder die gesamte Außenhülle gedämmt werden, kann nach einer, der beiden nachstehenden Varianten (A oder B) um eine Förderung für Wärmedämmmaßnahmen in bestehenden Wohngebäuden angesucht werden.

**Voraussetzungen:**

- Die Fertigstellungsmeldung des förderungsfähigen Objektes muss vor mindestens 10 Jahren erfolgt sein.

#### 4.6.1 Variante A – Dämmung von einzelnen Bauteilen

**Voraussetzungen**:

- Die in Tabelle 1 ersichtlichen Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) müssen eingehalten werden.

Werden bei einem Objekt mehrere Bauteile saniert, beträgt die maximale Förderhöhe € 500,-.

Tabelle 1: Variante A – Dämmung von einzelnen Bauteilen

| Gedämmter Bauteil | Förderhöhe | Maximale Förderhöhe | U-Wert nach Sanierung | Notwendige bauliche Maßnahmen (ca.) |
|---|---|---|---|---|
| Außenwand | € 3,00,- /m² | € 300,- | ≤ 0,25 W/m²K | 10-12 cm Vollwärmeschutz |
| Oberste Geschossdecke/Dach | € 3,00,- /m² | € 300,- | ≤ 0,20 W/m²K | 20 cm Wärmedämmung |
| Kellerdecke/Fußboden | € 3,00,- /m² | € 300,- | ≤ 0,30 W/m²K | 10 cm Wärmedämmung |
| Fenster | € 10,00,- /m² | € 300,- | ≤ 1,00 W/m²K | 3-Fach-Verglasung |

### 4.6.2 Variante B – Reduktion der Energiekennzahl (Heizwärmebedarf)

Bei der Variante B kann zwischen einer Reduktion der Energiekennzahl (Heizwärmebedarf) in Prozent oder einer Reduktion unter einen definierten Schwellwert gewählt werden.
Die Reduktion in Prozent ist zumeist für Generalsanierungen von Gebäuden mit einem hohen Heizwärmebedarf (zumeist Baujahr vor 1990) die optimalere Wahl.
Die Reduktion unter einen definierten Schwellwert ist zumeist für Generalsanierungen von Gebäuden nach 1990 die optimalere Wahl.

Tabelle 2: Variante B – Reduktion der Energiekennzahl (Heizwärmebedarf)

| Reduktion der Energiekennzahl (Heizwärmebedarf) | | Förderhöhe |
|---|---|---|
| Um | Unter den Schwellwert von | |
| 40% | ≤ 60 kWh/m²a | € 300,- |
| 60% | ≤ 40 kWh/m²a | € 500,- |
| 80% | ≤ 20 kWh/m²a | € 700,- |

**Erforderliche Unterlagen:**

- Zahlungsbestätigungen
- Rechnungen und/oder Bestätigungen eines Fachbetriebs über die ordnungsgemäße Ausführung, aus denen die verwendeten Dämmmaterialien inkl. Der Dämmstärken (U-Werte) sowie die Bauteilflächen in $m^2$ hervorgehen.
- Bei Variante B zusätzlich:
  Die Reduktion der Energiekennzahl ist durch eine normgerechte Energiekennzahlberechnung nachzuweisen. Diese umfasst die Energiekennzahlberechnung ($HWB_{SK}$) vor und nach der geplanten Sanierung. (Gesamter Energieausweis inkl. Bauteilaufbauten und -flächen in m²)

### 4.7 (Elektro-)Transporträder

Der Neukauf der nachstehenden Räder wird mit folgenden Fördersummen gefördert:

- Elektro-Transportrad (fixe Transportfläche für eine Zusatzlast von mind. 40 kg): € 200,-
- Transportrad (fixe Transportfläche für eine Zusatzlast von mind. 40 kg): € 100,-

**Voraussetzungen**:

- Eigenbau bzw. Nachrüstsätze sind nicht förderungswürdig.
- Förderhäufigkeit 1 x pro 5 Jahre

**Erforderliche Unterlagen:**

- Rechnungen aus denen zumindest das Modell, optional auch die Nennkapazität des Stromspeichers und/oder die Leistung des Elektromotors, hervorgeht. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist dem Förderantrag das entsprechende Zusatzformular beizulegen.
- Zahlungsbestätigungen
- Aussagekräftiges Foto des (Elektro-)Transportrades

## 5 Verfahrensablauf

5.1 Ansuchen um Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie sind unter Verwendung des entsprechenden Formulars sowie den, unter Punkt 4 angeführten Unterlagen, möglichst vor Beginn der Arbeiten, an die Stadtgemeinde Mödling zu richten. Das Förderansuchen kann per Post, persönlich oder per E-Mail bei der Stadtgemeinde Mödling eingebracht werden, wobei die Übermittlung per E-Mail zu bevorzugen ist.

5.2 Der Förderantrag wird anschließend durch die Förderstelle geprüft, wobei die Förderwerber:innen in weiterer Folge eine schriftliche Verständigung über die Bewilligung oder Ablehnung des Förderansuchens erhalten.

5.3 Die Förderwerber:innen beauftragen ein befugtes Unternehmen mit der Durchführung der Maßnahmen bzw. erwerben die förderungsfähigen Objekte.

5.4 Nach Fertigstellung der Arbeiten bzw. nach Erwerb der förderfähigen Objekte, übermitteln die Förderwerber:innen der Förderstelle, die, unter Punkt 4 angeführten Unterlagen.

5.5 Sollten Unterlagen fehlen, werden die Förderwerber:innen von der Förderstelle einmalig aufgefordert, diese nachzureichen. Werden die fehlenden Unterlagen nicht innerhalb von zwei Monaten ab erfolgter Aufforderung der Förderstelle nachgereicht, gilt der Förderantrag als zurückgezogen.

5.6 Bei Bewilligung der Förderung und dem Vorlegen aller erforderlichen Unterlagen, wird der Förderantrag durch die Förderstelle in den entsprechenden Fachausschuss eingebracht, im darauffolgenden Stadtratsausschuss beschlossen und ca. vier Wochen danach auf das im Förderantrag angeführte Bankkonto überwiesen.

5.7 Die Stadtgemeinde Mödling behält sich das Recht vor, nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu haben die Förderwerber:innen nach Terminvereinbarung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

## 6 Inkrafttreten der Richtlinie

Die Bestimmungen dieser Richtlinie wurden vom Gemeinderat am 12. Dezember 2025 beschlossen und treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
Ab diesem Zeitpunkt können auch Maßnahmen nach Punkt 4 dieser Richtlinie rückwirkend, jedoch spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung bzw. Erwerb der förderungsfähigen Maßnahme angesucht und bewilligt werden (vgl. Punkt 3.).

## 7 Kontakt

Ansprechpartner für allgemeine Fragen zur Einreichung und zur Förderabwicklung:

Stadtgemeinde Mödling
Referat für Energie, Klima- und Umweltschutz
Fabriksgasse 5-9, 2340 Mödling

T: 02236/400-415
T: 02236/400-462
E: energie@moedling.at